

Ortsgemeinde Kirchwald

Vorlage Nr. 049/029/2016

Beschlussvorlage

TOP

**Bauantrag auf Errichtung eines
Einfamilienhauses mit Doppelgarage**

Verfasser:
Bearbeiter: Michael Hinz
Abteilung: Abteilung 4

Datum:
02.08.2016

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-51

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	22.08.2016	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, zum Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Kirchwald, Im Kirchboden, Flur 2, Flurstücke 25/5 + 25/6, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB - nicht - zu erteilen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss
---	--	----	------	------------	--	---

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde Kirchwald liegt ein Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Kirchwald, Im Kirchboden, Flur 2, Flurstück 25/5 und 25/6, vor

Eine Ausfertigung der gesamten Antragsunterlagen liegt dem Ortsgemeinderat vor.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Im Kirchboden“. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 30 BauGB.

Das Vorhaben soll abweichend vom Bebauungsplan errichten werden. Gemäß den textlichen Festsetzungen Nr. 2.1.1, Satz 3 ist bei Ausnutzung von nur zwei Vollgeschossen bei der Festsetzung „IIID/S“ (hier der Fall), das zweite Vollgeschoss entweder wie eine Dachgeschoß (unter Dachschrägen) oder wie ein Sockelgeschoss zu gestalten. Die Bauherren möchten ihr Vorhaben mit zwei „reinen“ Vollgeschossen errichten, also nicht unter Dachschrägen!

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn
 - die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
 - wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu beraten und zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen?				
☐ Ja ☒ Nein				
Veranschlagung				
☐ Ergebnishaushalt 20	☐ Finanzhaushalt 20	☐ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

